



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe

Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz
(ABzTG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Tourismusabgaben festgelegt.

Zweck

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

¹ Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgaben.

Träger der Aufgaben

² Die Gemeindeverwaltung überweist die Einnahmen - nach Abzug der Einzugsprovision - an die mit einem Leistungsauftrag verpflichteten Tourismusorganisationen. Diese haben die Gelder nach Massgabe des Tourismusgesetzes, dieser Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung zu verwenden.

II. Gästeabgaben

Art. 4

Beherberger im Sinne von Art. 3 lit. a TG sind verpflichtet, Ankunft und Abreise sowie weitere statistisch erforderliche Daten zu registrieren und auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben (zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen).

Gästeanmeldung / Meldepflicht

Art. 5

Die Ansätze für die einzelnen Kategorien der Gästeabgaben betragen:

Bemessung der Gästeabgaben

- a) Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 4.50.
b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästeabgabe beträgt:

Ferienwohnungen		
- Grundgebühr pro Wohnung und Jahr	CHF	100.00
- Betrag pro m ² NWF und Jahr	CHF	8.00
Hotels pro Zimmer	CHF	1'000.00
Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	150.00
Berg- und SAC Hütten pro Schlafplatz	CHF	150.00
Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF	420.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF	450.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF	250.00

- c) Die Gästeabgabe als obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen von Eigennutzern beträgt:

- Grundgebühr pro Wohnung und Jahr	CHF	100.00
- Betrag pro m ² Nettowohnfläche und Jahr	CHF	6.00

Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Gästeabgaben

Art. 6

¹ Gesuche um Befreiung oder Reduktion von Gästeabgaben sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Wird dem Gesuch entsprochen, erstattet die Gemeinde die in der Zwischenzeit entrichtete Gästeabgabe ganz oder teilweise zurück.

III. Tourismusförderungsabgaben

Ansätze der Tourismusförderungsabgaben

Art. 7

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundgebühr CHF 100.00.
- b) für Beherberger gemäss Art. 14 lit. a und b TG

Hotels pro Zimmer	CHF	105.00
Ferienwohnungen pro m ² NWF	CHF	3.00
Berg- und SAC Hütten pro Schlafplatz	CHF	32.00
Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF	32.00
Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	32.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF	21.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF	32.00
- c) Der Ansatz für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt 1.25 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.
- d) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 14 lit. c bis e TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheke/Drogerie		X				X		
Architekt/Ingenieur/Bauleitung		X				X		
Arzt/Zahnarzt		X				X		
Bäckerei/Konditorei		X			X			
Bank			X					X
Bar/Dancing/Disco			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bekleidungsgeschäft/Boutique			X			X		
Blumenhandlung		X			X			
Buchhandlung/Papeterie		X				X		
Busunternehmer			X	X				
Coaching/Beratung		X				X		
Coiffeursalon/Parfümerie/Kosmetik		X			X			
Computerfirma/EDV/Informatik		X				X		
Druckerei		X			X			
Fahrschule		X				X		
Forstbetriebe		X		X				
Fotogeschäft/Galerie/Kunsthandel			X			X		
Garagen/Tankstellen/ Autospenglerei		X			X			
Getränkhandel		X			X			
Graphiker/Werbeagentur		X				X		
Handelsgeschäft/Import/Export		X				X		
Haus- und Wohneinrichtung		X				X		
Immobilienhandel			X					X
Kiosk/Tabak- und Rauchwarenhand- lung/Imbissbude		X			X			
Landwirtschaftsbetrieb		X		X				
Lebensmittel-/Haushaltsgeschäft		X			X			
Liegenschaftenservice		X				X		
Medien: Print, Radio, etc.			X			X		
Metzgerei		X			X			
Optiker			X			X		
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie/Massage/Fitness		X				X		
Privatschulorganisationen		X		X				
Radio- und Fernsehgeschäft		X		X				
Rechtsanwalt/Notar			X					X
Reinigung/Wäscherei		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Reisebüro		X			X			
Restaurant			X			X		
Schuhgeschäft			X			X		
Sportschulorganisation (Bsp. Ski-schule)			X			X		
Sicherheitstechnikfirmen		X				X		
Souvenirgeschäft			X			X		
Spielsalon			X	X				
Sportgeschäft/Mietservice			X			X		
Sportlehrer/Bergführer/Musiker			X			X		
Taxihalter			X	X				
Tierarzt		X				X		
Transportunternehmen		X				X		
Treuhänder			X					X
Uhren-/Schmuckgeschäft			X				X	
Versicherung			X					X
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	0.75 ‰
2.5	0.90 ‰
3.0	1.05 ‰
3.5	1.20 ‰
4.0	1.35 ‰
4.5	1.50 ‰
5.0	1.65 ‰

² Domizilgesellschaften entrichten eine jährliche Pauschale von CHF 600.00.

³ Betriebe, welche in Art. 14 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b bis d erfasst, in welche sie nach ihrem Betriebszweck sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 8

Bemessungsgrundlage für die Tourismusförderungsabgabe sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres. Liegen die Betriebsdaten des Vorjahres im Zeitpunkt der Veranlagung noch nicht vor, kann die Veranlagung aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung vorgenommen werden.

*Bemessungs-
grundlage*

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

¹ Die einzelnen Dorfteile werden den folgenden Tourismuszonen gemäss Art. 4 TG zugeordnet:

Tourismuszonen

Tourismuszone A (100 % der Ansätze): Dorfgebiete Churwalden und Parpan

Tourismuszone B (80 % der Ansätze) Brambrüesch

Tourismuszone C (60 % der Ansätze) Malix, Passugg, Meiersboden,
Aussengebiete Parpan und Churwalden

² Die Einteilung der Zonen ist aus dem Übersichtsplan im Anhang ersichtlich.

Art. 10

¹ Die Gemeinde fordert alle Abgabepflichtigen durch Zustellung eines Formulars auf, ihr die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

Meldepflicht, Bezug der Formulare

² Abgabepflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³ Die Formulare sind von den Abgabepflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 11

¹ Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Tourismusabgabe jährlich und stellt diese den Abgabepflichtigen jährlich in Rechnung.

Veranlagung und Bezug

² Die Veranlagungsbehörde veranlagt Tourismusabgaben für einmalige Veranstaltungen wie Pfadfinderlager, Open Airs, etc. gemäss Art. 5 lit. a vorstehend innert 30 Tagen und stellt diese den Abgabepflichtigen in Rechnung.

Art. 12

Die Tourismusabgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Fälligkeit

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Churwalden¹.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Gäste- und die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Churwalden (Tourismusgesetz) per 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen wurden an der Gemeindevorstandssitzung vom 14.12.2023 erlassen.

Anhang: Übersichtsplan Tourismuszonen

¹ Gemeinderechtssammlung 84.5